

Zuwendungsrichtlinie der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

§ 1 Zuwendungen

1. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes an natürliche und juristische Personen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern, insbesondere – aber nicht ausschließlich – gemeinnützige Vereine, Zuwendungen für Veranstaltungen mit überörtlichen Charakter. Eine Veranstaltung hat einen überörtlichen Charakter, wenn sie in mindestens zwei der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) durchgeführt wird oder von überörtlicher Bedeutung ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Anträge entscheidet der Verbandsgemeinderat Seehausen (Altmark) unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) zu beantragen. Dabei sind der Zweck und die Höhe der beantragten Zuwendung exakt anzugeben. Der Antrag muss spätestens am 15. Dezember für das Folgejahr bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorliegen. Der Antrag ist fristgerecht eingegangen, wenn er an diesem Tag im Rathaus der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorliegt. Fällt der 15. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Frist zum Einreichen der Anträge am folgenden Montag.

§ 3 Bewilligungsstelle

1. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung obliegt dem Verbandsgemeinderat.
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen, die Erstellung des Zuwendungsbescheides und die Prüfung der Abrechnung obliegt dem Bau- und Ordnungsamt, Bereich Wirtschaftsförderung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) als Bewilligungsstelle.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag angegebene Konto. Ein separater Auszahlungsantrag muss nicht gestellt werden.

§ 5 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 6 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31.03. des auf das Zuwendungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen (Anlage 2). Die Zahlungsbelege sind im Original einzureichen und müssen Zahlungsempfänger Grund und Tag der Zahlung sowie die Höhe des Betrages enthalten. Werden Originalbelegen als Nachweis bei anderen Zahlungsgebern benötigt, so können in diesem Fall Kopien eingereicht werden, sofern die Originale zur Einsichtnahme

vorgelegt wurden. Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsstelle geprüft. Die Originale der Zahlungsunterlagen werden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben.


§ 7 Rückforderung von Zuwendungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt. Wird die Zuwendung nicht vollständig verbraucht, werden zu viel gezahlte Mittel zurückgefordert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2023. Die Zuwendungsrichtlinie vom 11.12.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), den 07.07.2022



Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage 1

**Formblatt zur Beantragung von Zuwendungen aufgrund der Zuwendungsrichtlinie der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

1. Antragsteller

Name Antragsteller	
Name Ansprechpartner	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	
IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	

2. Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung / Aktivität / Anschaffung	
Bereich der Veranstaltung / Durchführungsorte	
Beschreibung der Maßnahme / Veranstaltung (ggf. auf gesondertem Blatt)	
Beschreibung des gemeinwohl- fördernden Charakters	

3. Finanzierung

Gesamtkosten in €	
Eigenmittel in €	
Zuwendungen Dritter in €	
Beantragte Zuwendung in €	

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

**Formblatt zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen aufgrund der
Zuwendungsrichtlinie der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

Antragsteller:

.....
.....
.....
.....

Verwendungsnachweis der Zuwendung zur Förderung nachfolgender Maßnahme:

.....
.....
.....

Durch den Zuwendungsbescheid vom über Euro wurde die
anteilige Finanzierung der o. g. Maßnahme bewilligt.

Die Kosten der Maßnahmen beliefen sich auf insgesamt Euro.

I. Sachbericht

(im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen; u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss – ggf. auf gesondertem Blatt)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Einnahmen

Eigenanteil in €	
Leistungen Dritter in €	
Zuwendung der VG Seehausen (Altmark) in €	
Insgesamt in €	

Ausgaben

Ausgabegrund	Betrag in €
insgesamt	

Mit der Unterzeichnung des Verwendungsnachweises wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

....., den

.....
Unterschrift /Stempel des
Zuwendungsempfängers